

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Statuten des Vereines zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg

Schwerin: gedruckt in der Hofbuchdruckerei, 1836

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663532990

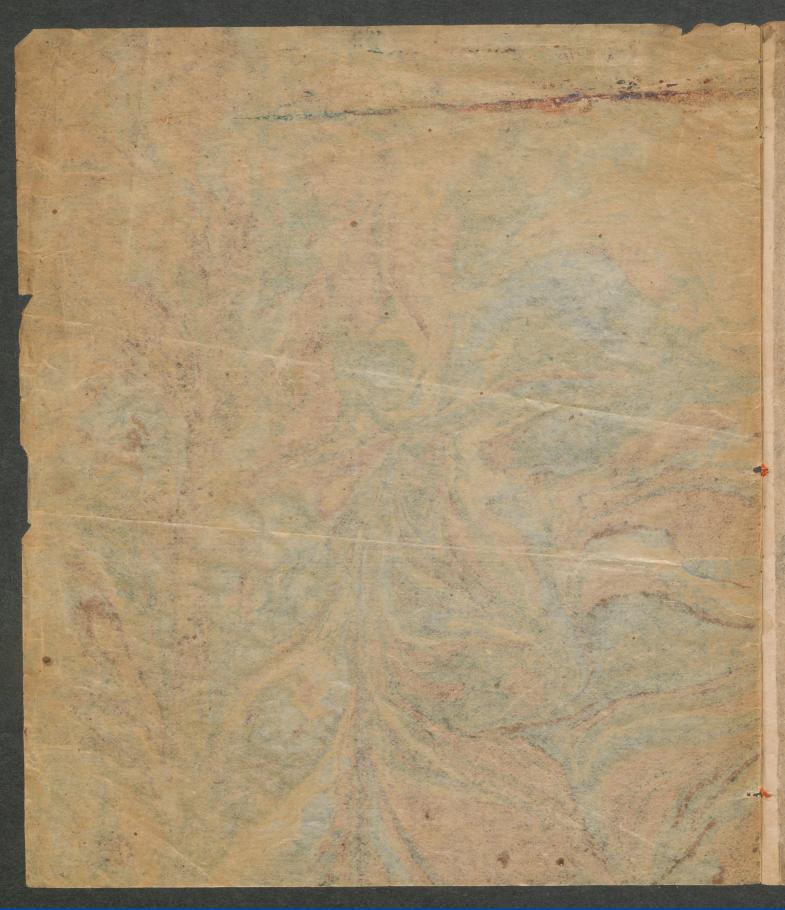
Druck

Freier 8 Zugang











Statuten"

bes

Vereins zur Beförderung von Handwerken

unter ben

israelitischen Glaubensgenossen

in

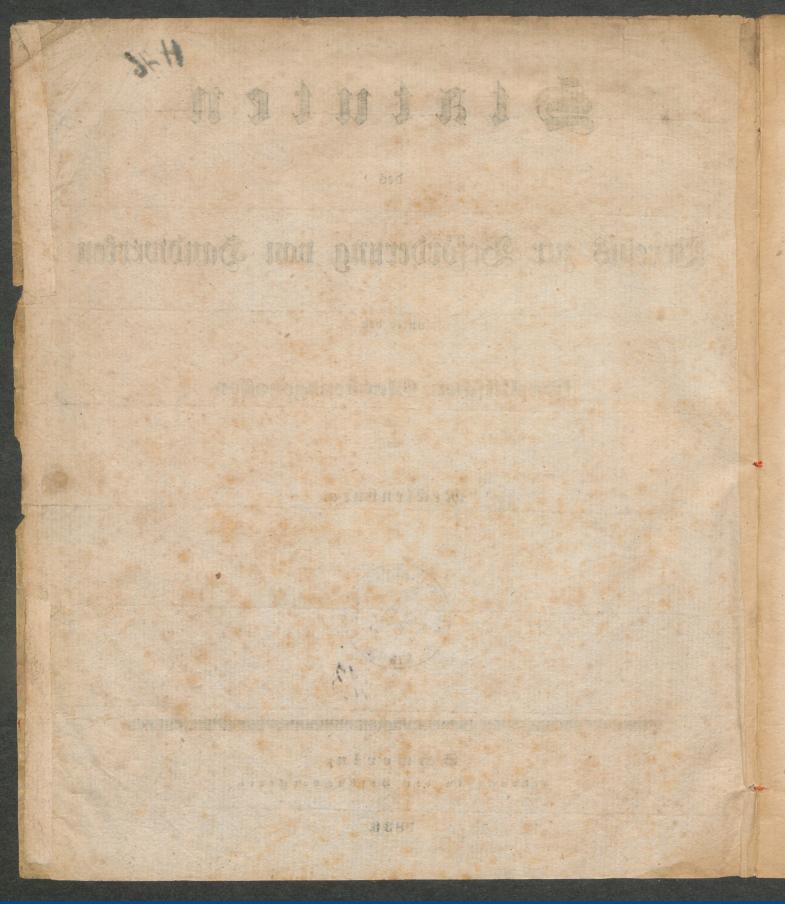
Mecklenburg.



Schwerin, gedruckt in der Hofbuchbruckerei.

1836.







Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raheburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr 20.

Wir remittiren euch die Anlagen eurer Vorstellung und Bitte vom 1. v. M., den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden betreffend, hieneben mit dem Bescheide: daß, wenn der bezielte Verein wirklich ins Leben treten wird,

- 1) alle judische Handwerker von Nehmung eines Schutzbriefes und in Folge davon von Entrichtung der Schutzelber oder Recognitionsgebühren völlig befreiet sein,
 - 2) den judischen Glaubensgenossen Unsers Großherzogthums der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, auch judische Lehrlinge bei allen Handwerks = Nemtern ein= und ausgeschrieben werden, auch
- 3) die judischen Freimeister mit christlichen gleiche Rechte genießen sollen. Wir erwarten demnach vorher noch euren weitern Bericht, womit Wir zugleich die vollsständigen Statuten dieses Vereins entgegen nehmen wollen. Wornach ihr euch zu richten. Geseben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 5. Januar 1836.

Friederich Franz.

U. G. von Brandenstein.





Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Kürst zu Wenden, Schwerin und Rageburg, auch Graf zu Schwerin, ber Lande Rostock und Stargard Herr ic.

urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unfere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf allerunterthanigstes Unsuchen des Doctors Marcus hieselbst die Statuten eines Bereins zur Beforderung von Handwerken unter den Juden, fo wie folde in Abschrift hieneben geheftet und im Driginal bei den Regiminal-Acten zuruckbehalten worden find, Kraft dieses wiffend= und wohlbedachtlich genehmigt und bestätigt haben, also und bergestalt, daß felbige in allen ihren Puncten von den intereffirenden Theilen stets genau befolgt und auf geziemendes Unfuchen von Und und Unsern Gerichten aufrecht und in Kraft erhalten werden sollen.

Uebrigens aber Uns und Unsern Successoren an Unser landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit und allen andern Herrlich= und Gerechtigkeiten, auch einem Jeden an feinen wohlerworbenen Rechten Wir erverten bennned verber noch eurza voorzen Weisel, womin Wir send Abildadinu

Urkundlich unter Unferm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unfere Regierung. Schwerin, am 4. Junius 1836, 81 mannet d. m. plasender generingen Popul huid usedas

Friederich Franz.

(L. S.)

L. H. von Plessen.

Landesherrliche Bestätigung ber Statuten eines Vereins zur Befor= derung von Handwerken unter den Juden Mecklenburgs.



Statuten

bes

Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Ffraeliten Mecklenburgs.

Griter Abschnitt.

Ueber ben 3med und bie Mitglieder bes Bereins.

S. 1.

er 3weck dieses Vereins ist im Allgemeinen: nach Kräften die Erlernung von Handwerken abseiten der Juden zu fördern, zu dem Zwecke tüchtige Meister, welche zur Annahme jüdischer Lehrlinge geneigt sind, zu verschaffen, auch Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen zu lassen, und sie, je nach den Mitteln des Vereins, auf der Wanderschaft durch Empfehlung oder Geld, und bei ihrer Niederlassung als Meister zu unterstüßen, endlich über die geistige und mora-lische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, sorgsam zu wachen.

S. 2.

Der Verein besteht aus benjenigen,

ed autumn C der voll and the Solomo

- a) welche ihm unter der Verpflichtung zu einem bestimmten Geldbeitrage auf mindestens 3 Jahre beigetreten sind oder noch beitreten werden;
- b) welche als Ehren = Mitglieder aufgenommen sind.

§. 3.

Der Austritt aus dem Vereine oder die Verminderung des jährlichen Beitrags muß spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der drei Jahre, nach vorgängiger öffentlichen Aufforderung von Seiten des präsidirenden Vorstands, einem der Vorstände schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls die Beitragsbewilligung als noch für drei Jahre fortgesetzt betrachtet wird.

are sho dinglanus our egopt Zweiter Whichnitt.

Ueber Die Verfaffung bes Bereins.

S. 4.

Un der Spise des Vereins stehen zwei Vorstände, wovon der eine seinen Sit in Schwerin, ber andere in Gustrow hat. Tener streckt seine Wirksamkeit auf die Städte und Ortschaften Boizenburg, Brüel, Bühow, Crivit, Cröpelin, Domit, Gadebusch, Gradow, Grevismühlen, Hagenow, Ludwigslust, Lüdtheen, Neubuckow, Neustadt, Nehna, Schwerin, Sternberg, Wittenburg; dieser auf die übrigen Städte Mecklendurgs aus.



S. 5.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Director,
- b) einem Inspector,
- c) einem Cenfor, d) einem Caffier,
- e) einem Secretair.

S. 6.

Der Vorstand als solcher entscheibet über alle Gesuche in Bezug auf die Unterstüßung des Vereins, namentlich über die Zulässissteit der vorgeschlagenen Lehrlinge, über das Quantum der Unterstüßung, ertheilt ferner Belohnungen und Strafen und ernennt die Inspectoren an den Orten, wo sich mehr als drei Mitglieder des Vereins oder ein oder mehre Lehrlinge befinden.

S. 7.

Der Director oder dessen von ihm in Behinderungsfällen erwählter Stellvertreter hat die Leitung des Ganzen. Ihm liegt es ob, über das Gedeihen des Vereins, so wie über die Beobachtung der Gesehe zu wachen, zu den jedesmaligen Versammlungen (§. 22) einzuladen, in denfelben den Vorsitz zu führen, die Protocolle gemeinschaftlich mit dem Secretair zu unterschreiben und die Contracte mit den Meistern zu vollziehen.

§. 8.

Der Inspector ist verpflichtet:

- a) für eine Anzahl tüchtiger und braver Meister von allen Handwerken, welche Lehrlinge gebrauchen, zu forgen und barüber ein Verzeichniß zu führen;
- b) die Meldungen der Lehrlinge entgegen zu nehmen und sofort dem Director anzuzeigen; c) für die Beköstigung der Lehrlinge nothigenfalls (S. 31) Sorge zu tragen.

§. 9.

Der Censor hat die Aufgabe, über die Beneficiaten die gewissenhafteste Aufsicht zu führen und, in so ferne sie nicht an dem Sitze eines Borstands sich aufhalten, durch die Inspectoren in den Städten sich zu jenem Zwecke die behusigen Mittheilungen machen zu lassen, insbesondere darauf zu sehen, daß die vorschriftsmäßigen Zeugnisse punctlich eingehen, das Resultat in eine Tabelle einzutragen und darüber in den Sitzungen zu berichten.

§. 10.

Der Secretair schreibt das Protocoll in den Sitzungen, besorgt und contrassignirt alle vorkommenden Aussertigungen und überhaupt die ganze Correspondenz.

§. 11.

Der Cassier, welcher ein genügende Sicherheit bietender Mann sein soll, beschafft die Einnahme und Ausgabe des seinem Vorstande angewiesenen Districts, hat genau hierüber Buch zu
führen, am Ende jeden Jahres die Bilance anzusertigen und dem Vorstande vorzulegen. Er hat
auch dahin zu wirken, daß die Beiträge regelmäßig eingehen, und an die Säumigen Ermahnungsschreiben zu erlassen.





S. 12.

Der Vorsit wechselt alljahrlich unter den beiden Vorstanden und wird zuerst von Gustrow geführt.

S. 13.

Der Director des präsidirenden Vorstands vertritt den Verein in allen die Gesammtheit des Vereins betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, leitet die Correspondenz mit den auswärtigen Handwerker-Vereinen, bewahrt das Archiv des Vereins und stattet über denselben am Ende eines seden Jahres einen speciellen Vericht öffentlich ab, dem eine Uebersicht seiner Leistungen, so wie seiner Einnahme und Ausgabe anzuhängen und der insbesondere der allerhöchsten Landes-Regierung vorzulegen ist.

S. 14.

Etwanige Beschwerden in Betreff der Beamten des Vereins mufsen vor den präsidirenden Vorstand gebracht und von ihm, nach vorgängiger Untersuchung, erledigt werden.

S. 15.

Er kann jederzeit vom andern Vorstande Bericht einfordern und hat das Recht, Ehren-Mitglieder zu ernennen. Um Ende jedes Vierteljahrs sind die Vorstände verpflichtet, sich gegenseitig von Allem, was in Bezug auf den Verein sich Erhebliches zugetragen hat, in Kenntniß zu sehen und am Ende jedes Jahrs sich die Rechnungen gegenseitig zur Revision mitzutheilen.

Sein Berhaltniß zur Verwaltung des Vermögens f. S. 26.

S. 16.

Im Falle, daß sich zwischen beiden Vorständen Differenzen erhöben, welche sich nicht gutlich beseitigen ließen, hat jeder Vorstand zwei beliebige Schiedsmänner zu wählen, welche unter einem von ihnen zu wählenden Obmanne die Entscheidung haben.

§. 17.

Der Inspector einer jeden Stadt hat diejenigen Geschäfte des Vereins, welche am schicklichsten an Ort und Stelle resp. der Mitglieder und Beneficiaten erlediget werden können, nach der in Anl. sub A. adjungirten Instruction zu besorgen.

§. 18.

Zwecks der Wahl der Beamten wird obige Eintheilung in 2 Districte beibehalten. Feder District wählt in Zukunft einen Vorstand in der Art, daß die Mitglieder einer jeden Stadt zusammen treten, um nach einer ihnen vorzulegenden Liste sämmtlicher wählbaren Mitglieder, unter Anleitung des Inspectors, die Beamten zu wählen, wobei Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet, also die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden sind. Hinsichtlich der so zusammenzgebrachten Stimmenmehrheit der einzelnen Städte entscheidet wiederum relative Stimmenmehrheit.

§. 19.

Die Verwaltung des Amts geschieht unentgeltlich und berechtigt nur, die erweislichen baaren Verwendungen für den Verein ersetzt zu erlangen.



S. 20.

Die Dauer des Umis beschrankt sich auf drei Jahre. Wenn ein Mitglied innerhalb bieses Beitraumes befinitiv ausscheibet, so hat der Vorstand ein neues an bessen Stelle zu mahlen.

S. 21.

Die Wahlen ber neuen Vorftande finden ein halbes Jahr vor Ablauf ber 3 Jahre statt. Bugleich werden fur jeden Diftrict zwei Revisoren gewählt, welche bie Rechnungen fammt Belägen am Schluffe ber 3 Jahre zu prufen und fur Erledigung etwaniger monita zu forgen haben.

S. 22.

Der Vorstand tritt allvierteljährlich und zwar spätestens alle acht Tage vor Ablauf des Quartals zusammen; doch können auch außerordentliche Versammlungen vom Director angesetzt werden.

S. 23.

Eine Versammlung bes Vorstandes ist nur dann gultig, wenn sich in derselben sammtliche Mitglieder entweder in Person oder durch genügend instruirte Bevollmächtigte einfinden. Bur Fassung eines Beschluffes ift Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Versammlungen sind regelmäßig offentlich, und fteht jedem Mitgliede des Bereins ber Butritt frei, ausgenommen in folchen Fallen, wo der Vorstand die Deffentlichkeit ausschließt.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Vermögen des Vereins.

S. 25.

Das Vermögen des Vereins besteht:

- a) aus dem Ertrage der Subscriptionen;
- b) aus Schenkungen;
- c) aus den aufkommenden Zinfen.

S. 26.

Die Inspectoren jeder Ortschaft und des Auslandes haben bem zunachst gelegenen Vorstande die für den Berein beschaffte Einnahme einzusenden. Demnachst hat der prasidirende Vorstand die Quantitat eines fur unerwartete Ausgaben dienenden Reservefonds festzuseten; die übrigbleibende Summe verbleibt zur einen Halfte der Disposition des prassidirenden Vorstandes, die andere Halfte kommt dem andern Borftande zu, wobei es sich von selbst versteht, daß berjenige Borftand, welcher von der zu feiner Disposition gestellten Summe etwas erubrigen sollte, dies bem andern Vorstande, welcher beffen bedarf, zusenden muß.

S. 27.

Der Vorstand darf die ihm angewiesene Summe, bei eigener Berantwortlichkeit, nicht in ber Ausgabe überschreiten.



c) diejenigen, welche ber Wohlthaten .89 . ereins theilhaftig gewovoen find, ober baranf Der Refervefonds foll in einer Sparcaffe oder fonst als erster Posten gegen genügende Real-Sicherheit belegt werben, oblieben med affingase dand nochorad duochor nogartes von

S. 29.

Jebe Ausgabe, Die, wo moglich, jedesmal mit einem Belage zu verfehen, ift nur bann gultig, wenn sie die Zustimmung des Vorstands erhalten hat. Dhne eine folche fallt jede Ausgabe dem--jenigen, welcher sie gemacht hat, zur Last. b) nicht unter 14 Jahre alt,

Com volliebeit und feiner Bierter Abschnitt. nief der Beneine-Vorfteben und

e) lesen und schreihen kann, auch

of soine Duchen, dalls fein Inperior me Der vorbanden is, varibut.

S. 30.

Um die Schwierigkeiten, welche die Unterbringung von Lehrlingen mit sich fuhrt, möglichst zu beseitigen, wird der Berein dafür bemuht fein, sich ein Verzeichniß tuchtiger Meister, welche zur Unnahme von Lehrlingen geneigt find, jederzeit zu verschaffen, und fo benjenigen Mitgliederne des Bereins, die einen Lehrling unterzubringen fuchen, durch Nachweisung zu Hulfe kommen.

S. 31.

Der Berein lagt ferner Rinder unbemittelter Eltern ein Sandwerk erlernen, forgt bemgemaß für ihr Unterkommen und bezahlt:

a) das etwanige Lehrgeld,

b) die Ein= und Ausschreibegebuhren für bas Handwerk,

c) forgt fur Beköftigung, wenn die Lehrlinge nicht bei den Meistern effen, auch nicht ihre Eltern an dem Orte, wo sie das Handwerk erlernen, wohnen und Freitische nicht zu gung bie augemessene Werftigung und bestimmt bas vom Beneficieden biffeingenoles Sandreret

d) versieht sie mit den nothigen Mitteln, die Wanderschaft anzutreten. Die Doch Außerbem wird ber Verein seinen Beneficiaten durch Empfehlungen an die auswärtigen Handwerker = Vereine nütlich zu werden suchen.

Db der Verein seine Unterstützung weiter ausbehnen und wie weit er sie denjenigen, welche fich als Handwerker niederlaffen wollen, angedeihen laffen werde, ist von der Zureichung der ihm zu Gebote stehenden Mittel abhangig.

Ganz befondere Berucksichtigung follen hiebei biejenigen finden, welche ein bisber von den Juden weniger betriebenes Handwerk erlernen.

Aleinfelmiede, Maurers ober Jimit. 32. in werden mollen

Der Berein forgt fur die geiftige und moralische Pflege berjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, und zwar in folgender Weise:

a) jeder Lehrling steht unter specieller Aufsicht des in seinem Aufenthaltsorte designirten Inspectors und hat ihm demgemäß allvierteljährlich ein Zeugniß seines Lehrheren zu übergeben;

b) der Verein wird möglichst dahin streben, daß von den Lehrlingen die in einzelnen Stabten zur Ausbildung von Handwerkern bestehenden Institute, namentlich die Sonntagsschulen, besucht werden; b) den Gregen bes Boteins nachkommen,



c) diejenigen, welche der Wohlthaten des Bereins theilhaftig geworden find, ober barauf Insie sonstin Bukunft, Unspruche machen wollen, haben nach zurückgelegter Wanderschaft sich über ihr Betragen mahrend berfelben burch Zeugniffe ihrer Meifter zu legitimiren.

Die Unferffühung bes Bereins kann nur bemjenigen zu Theil werden, welcher

med alagin Mecklenburg Schwetin geboren, od naftodie Sonation Sod gammanlik ein bit nuron

b) nicht unter 14 Jahre alt, c) lesen und schreiben kann, auch

d) seine Chrlichfeit und fein gutes Betragen durch Zeugniffe ber Gemeinde-Borfteber und seiner Lehrer, so wie

jenigen, welcher sie gemacht hat, zur Last.

e) seine Durftigkeit burch eine Bescheinigung bes am Orte wohnhaften Inspectors ober feiner Obrigkeit, falls kein Inspector im Orte vorhanden ift, darthut.

Jeder, der die Wohlthaten des Vereins in Unspruch nehmen will, hat sich dieserhalb bei dem in loco wohnenden Inspector oder, follte diefer fehlen, bei dem ihm zunachst gelegenen Borftande in Gemäßheit des in der Unlage sub B. adjungirten Meldungs = Formulars zu melden.

S. 35.

Db ein Lehrling die Sabbath= und Speisegesetze beobachten soll, entscheidet unprajudicirlich einzig und allein die Bestimmung der Eltern und resp. Vormunder.

b) bie Ein: und Russchreibegeschiere die G

Der Inspector hat dem Vorstande von der Meldung Anzeige zu machen, und trifft letterer, nach Prufung und anter Boraussetzung ber Qualification des Gemeldeten, über deffen Unterbringung die angemeffene Verfügung und bestimmt bas vom Beneficiaten zu erlernende Sandwert, jedoch mit möglichfter Beruchfichtigung feiner individuellen Reigung, fo wie feiner körperlichen und geistigen Unlagen. In biefer bas Lebensgluck eines jungen Menschen bedingenden Frage wird der Vorstand sich der größten Gewissenhaftigkeit und Borficht zu befleißigen habeninst all is riege star eine neutodene vertrat angefestellt eines nierell in no als Pandmerfer anderlasses wollen, anger. 78 n. affer werde, ist von der Bureichung der ihm

Sollte die Bahl derjenigen, welche fich melden, die Bulfsmittel des Bereins überfteigen, fo findet folgende Rangordnung statt:

1) diejenigen, welche ein weniger vorkommendes Sandwerk erlernen, namentlich Suf-, Kleinschmiede, Maurer = oder Zimmergefellen werden wollen,

2) diejenigen, welche hinsichtlich ihrer Zeugnisse und Kenntniffe einen Vorzug verdienen, mis twee in follow

3) die Waisen.

Beim Borhandenfein gleicher Eigenschaften entscheibet über ben Vorzug bas Alter ber Meldung, der ihm demgenecht alloiertelfahrlich ein Zeugniß feines Lebregenvollem

Bei der Aufnahme des Beneftciaten hat er dem Inspector das Gelübbe abzulegen:

a) daß er fich stets eines guten, untadelhaften Betragens befleißigen,

b) den Gesethen des Vereins nachkommen,



c) die erhaltenen Summen, falls er vom Handwerk abgehe, zurückzahlen und

d) als demnachstiger Meister einen vom Vereine ihm zu bestimmenden Lehrling unentgeltlich unterrichten wolle. nord vorgangiger angemessener Ermahnung,

a) einen Revers vom Beneficiaten babineBichellen gu faffen:

Alle Beschwerden, sowohl von Seiten der Meisser als auch der Beneficiaten, sind vor den Inspector des Orts zu bringen, welcher den Beschwerden abzuhelsen sucht, ohne daß irgend eine Einmischung der Eltern oder Vormunder des Beneficiaten gestattet wird.

de Gleen und resp. den Vormandergebog Versprechen abzunehmen, das einder und resp. Pstagebeschen zu allem Euren andellen fich aus mehren dernicht echten zu engenitzten geneinen geneinen nellos chieft dillacktur. zeichnen, von den resp. Borstanden zu Theil werden,worde norforkt don emonie 300

S. 41.

Wegen etwaniger Vergehen der Beneficiaten hat der Vorstand die Strafen zu verhängen, welche vom Berweise bis zur volligen Entziehung ber Wohlthaten bes Bereins, nach Ermeffen des Worstands, gesteigert werden können. erwanige Beschwerben auf ber einen ober andern Geito

S. 42.

Eine Revision der Statuten findet nach Ablauf von 3 Jahren statt und wird von den neu erwählten Borftanden in Gemeinschaft mit den abtretenden beschafft.

Entscheidung bei außerordentlichen Fallen und Abanderungen ber Statuten find nur bann gultig, wenn sie von zwei Dritttheilen eines jeden der beiden Worstande bewilliget werden.

Melbungs: Forumlare,

Bor und Familienname, is wie-Wohnort des Lufzunehmenden.

Jahr und Zag seiner Geburt.

Welche Schulen er besucht and inlices Kannbille nr Plangt hat.

Instructionen für die Herren Juspectoren.

S. 1.

Die Inspectoren übernehmen die Berpflichtung, die in ihrem Wohnorte unterzeichneten Beitrage allvierteljahrlich einzucaffiren und spatestens 14 Tage nach jedem Quartale, dem Caffier des Borftandes einzusenden.

\$ 2

Ferner haben fie ein Berzeichniß berjenigen Meifter, welche zur Unnahme von Lehrlingen bereit find, unter möglichst specieller Bemerkung ber Bedingungen, zu fuhren und dem Borftande mitzutheilen.

S. 3.

Diejenigen, welche als Lehrlinge die Wohlthaten bes Bereins in Anspruch nehmen, haben sich beim Inspector ihres Orts zu melden, welcher hievon unverzüglich dem Vereine die Unzeige macht und Zeugnisse und Proben ber Geschicklichkeit des Aufzunehmenden seinem eignen Berichte beifügt.



Sobald Temand vom Vorstande als der Bohlthaten würdig erkannt wird, hat der Inspector nach vorgängiger angemessener Ermahnung,

c) die erhaltenen Summen, falls er veme Janbwerk abgehe, zurückzahlen und

a) einen Revers vom Beneficiaten dahin ausstellen zu laffen:

daß er sich stets eines guten wahrhaft religiösen und moralischen Lebens befleißigen, insbesondere sich stets zur Zufriedenheit seiner Meister betragen, die möglichst größte Ausbildung sich aneignen und dem Zwecke und den Gesehen des Vereins stets nach-kommen wolle;

b) den Eltern und resp. den Vormundern das Versprechen abzunehmen,
daß sie ihre Kinder und resp. Pflegebefohlenen zu allem Guten anhalten, sich aller Einmischung bei Veschwerden der Lehrlinge über ihre Meister enthalten und den Zweck des Vereins nach Kräften fördern wollen.

S. 5.

Die Inspectoren sind verpflichtet, recht oft Erkundigungen über das Verragen und die Lebensweise des Beneficiaten, so wie über das Benehmen der Meister Erkundigung einzuziehen und etwanige Beschwerden auf der einen oder andern Seite unverzüglich zur Kenntniß des Vorstands zu bringen.

Entscheibung bei außerordeneliches Fallen und Ahändeungen der Statuten sind nur dann gultig, wenn fie von zwei Drittsbeilen eines Ben ber beiden Worstande bewilliger werden.

erwählten Vorständen in Gemeinschaft mit den abtretenden beschafft.

Cine Resisson der Statuten findet nach Ablanf von 3 Jahren ftatt und wird von den neu

Melbungs : Formulare.

Vor = und Familienname, so wie Wohnort des Aufzunehmenden. Jahr und Tag seiner Geburt. Welche Schulen er besucht und welche Kenntnisse er erlangt hat. Seine Zeugnisse. Das Handwerk, welches er lernen will. Namen und Wohnort der Eltern.

5. 1.

Die Juspectoren übernehmen die Verpflichtung, die in ihrem Wohnorte unterzeichzeren Beirräge allvierteliährlich einzusahluren und spätestens 14 Tage nach jedem Duartale, dem Gassler des Norflandes einzukenden.

Ferner haben sie ein Berzeichnis derseichen Neisler, goeiche zur Annahms von Lehrlingen vereit sind, unter möglichst specieller Bemerkung der Bedingungen, zu sühren und dem Worstande mitzurieilen.

8.00

Dicjonigen, welche els Lehrlinge die Wolfthaten des Vereins in Anspruch nehmen, haben sich beim Inspector ihres Dets zu melden, welcher bievon unverzüglich dem Aereine die Niczelne die Aufzunehmenden seinem eignen Berichte verliebt und Zerchiese und Proden der Seschäftlichkeit des Aufzunehmenden seinem eignen Berichte verliebt



Berzeichnis

der

bisher unterschriebenen Beiträge für den Berein zur Beförderung der Handwerke unter den ifraelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg.

Sährlicher	Beitrag. and rim geine 27
118: Sign P. Rion - 100 - 100 - 101	73 Indicated and for the first of the fir
N ² / ₃ tel. Gotd.	— Other hand on N ² / ₃ tel. Gold.
25 B 25 B	32. Herr Isaac Calomon 2 — —
Boigenburg.	33. = E. B. Bolffenstein
1. Herr U. D. Cohn	34 N. E. Wolffenstein wom 2
3. 3. Moses Selicion 39 -	Glabohuldi.
4. 2 U. S. Rosenstern 1 24	35. Die ifraelitische Gemeinde . 6 — — —
Bűgow.	
5. Herr Ifrael Löwenthal 10 — — —	36. Herr H. M. Behrend
6. = 3. Engel 1 — — —	36. Herr H. M. Behrend
7. = U. S. Dorn 1 — — —	38. = David Nathan — 5
8. Herren Gebrüder Ifrael , 10 — — — — 9. Webr. S. Kömenthal , 6 — — —	39. = Lazarus Beer 2 32 ——
	40. = Racob Franck 32
11. 2 M. 98 Cohn	41. = Jonas Meyer 1 — — — 42. = J. Würzburg 1 16 — —
49 Gerren (Stohn Moran)	42.
13. Herr 3. Edfer	The state of the s
13. Herr S. Esser	Goldberg.
15. = 20ctor Gaspar	44. Herr Heymann Josephy 32
16. Der Verein junger un- verheiratheter Leute 10 — — —	45. = B. Bernhard
17. Herr Levin Simonis 1 — — —	46. = I. Freudenfels
18. = Hofrath Chlers	48. = U. Galomon
	49. = M. Friedheim 1 16
19 Gerren Gebr. Lademia 1 24	40.
20. Herr N. E. Ladewig 1	51. = Hermann Josephy 1 — —
21 Studyman Ces	52. = D. Soel 24
22. = Moses Rubenson — 24 — —	Grevismühlen.
Cröpelin.	53. Herr Moses Aaron
23. Herr Levehow senior 3 — — —	54. E. Friedheim 55. 21. Levisson
24. = Pincus Levin 3 — — —	56. = M. Friedheim 5
25. = Doctor Weil 3 = = = = = = = = = = = = = = = = = =	57. 2 M. B. Narons . 6
27. = S. G. Sennssen 1. 3	58. = B. S. Uarons 4 — —
25. Doctor Weil 3 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	59. = U. Friedheim 1 — — —
Doberan.	60. = David Heymann — 32 — — — 61. = E. Pincus
29. Herr J. R. Fränckel 2 — — —	62. = 5. D. Meyer 32
	63. = M. Heinrichs 32
30. Herr Salomon Wulff 4 —	64. = Doctor Behrend 232 —
31. S. Blumenthal 2 32	65. = Bürgermeister Ebert . 2 32 -

N ² / ₃ tel. Gold.	N ² / ₃ tel. Gold.
66. Herr Senator Möring 1 — — —	112. Herr B. Grünfeldt 1980 1 16 1
68. = Stadtsecretair Behrmann 1 — — —	113. = G. H. Meinungen . 1 16 ——
	114. 5 5 5 5 6 mann 1 16
70. = Steueracceffist Schulze 1 16 — — 71. = Geh. Umtsrath Köppen 8 — — —	115. = B. Simon 1 16 — 116. = S. Biesenthal 1 16 — —
72. = Umtssecretair Reincke 1 16	117. = F. Löwenhelm 1 16 ——
73. = Umtsprotocollist Kentzler 1 — — —	118. = Hirsch E. Leon — 32 — —
74. = Registrator Engel 1 16 ——	119. = M. Polact 32
75. = Postmeister Broll 1 16 — — 76. = Prapositus Henden 8 —	120. = F. Löwenthal — 16 — — 121. = F. Lichtenstein
77. = Pastor Zander 32	122. = R. Hagedorn — 16 — —
78. : Amtmann Livonius 1 — ——	123. = Abraham Leon
79. = Pelzer 80. = Fratscher auf Duestin 1 16 —	124. = Foseph Leon
79. = Peizer 80. = Fratscher auf Dueskin 1 16 — — — — — — — — — — — — — — — — —	一次可以下,一条数 多。
	Hamourg.
81. Herren Gebruder Leon	126. Herr Heymann Engel 10
83. = Kaufmann Heymann 1 16 ——	128. = Heymann Hahn , 5 -
84. : Uhrmacher E. Simon 1 16	129. = Adolph Arnold 6 — — —
85. = A. Arnheim	130. = S. M. Sirfch
Constituted the said	131. = S. Nathan
87. Herr Jacobson, Eigenthümer 10 — ——	133 J. Lilienthal
Gűstrow.	134. = Gustav Salomon 5 —
88. Herr Moses Hirsch	135. = M. Hinrichfen, Conful — 5 — 5 — 5 — 5 — 5 — 5 — 5 — 5 — 5 —
89. = N. Miener Coler 4 — — —	136. : Go. Zul. Arnot 5 - 5 - 137. : Martin Franckel 5
90. = 3. 25eer	138. = Adolph Alexander 6 — — —
91. = Jonas Meyer	139. = B. M. Behrend
93. = Nathanson & Hinrichsen 4 — —	1/11 - M & Balaschmist - 5
94. = Doctor Aarons 4 — — —	142. = 21. M. Goldschmidt 2
95. = S. Tacobson 3 +	143. = 5. Salomon 5 -
97. = 98. M. Hinrichsen 3	143. = H. Salomon
98. = U. Behrens 2 — — —	nonsidule actions
99. = Frael Nathan 2 — — —	146 Sam Cacabian Gianthiman 40
100. = Levin Rothenburg 2 101. = L. J. Würzburg 3	146. Herr Jacobson, Eigenthümer — 40 — **Trafow.** 147. Herr J. Marcus
	Arafoto.13 aunite 42
103. = Doctor Rosenthal 10 — — —	147. Herr S. Marcus
103. Doctor Rosenthal . 10 — — — 104. S. Rothenburg 2 — — 105. Strael Rubolphi 3 — —	149. R. S. Bolfffon 1 1
106. D. Cohn	100 S. Cutottott 32
107. = Simon Würzburg	151. = D. W. Rosenberg . — 32 — —
108. = Bragenneim	Lage, 1618 .43 .2 1190 .02
109. = Foseph Marcus 1 110. = Ebser Cohen 1	152. Herr J. Josephi
109. = Foseph Marcus 110. = Ebser Cohen 111. = Emanuel Mener	153. = Lazarus



	N ² / ₃ tel.	Gold.	4 0 2 0 4	N ² / ₃ tel.	Gold.
Leeds. 155. Herr J. E. Liebreich	18 —	0. 000	192. Herr E. S. Levin	4 -	231.45
156. = H. B. Marcus	18 — 12 — 12 —		193. = Nathan Göz	2 — 2 — 2 —	
158. = Tulius Löwenthal	1 -		196. = B. E. Bernhard	$\frac{2}{1}\frac{-}{16}$	2二位
160. = S. Bendir	1 -		198. = Uscher Götz	1 16	- TES
162. = Simon Beyer 163. = Jacob Arons	$\frac{-16}{1}$		200. Herren Gebrüder Cohn 201. = S. & E. Goldschmidt	8 —	3-01-
2018 Mie ifraelitische Gemeinde .	10 -		201. Serr E. Eoser	2 32	4-3-1-
165. Die ifraelitische Gemeinde . 166. Der wohlthätige Verein der	11 —	9-11-4	203. Herr Philipp Baruch 204. N. H. Marcus	$\frac{-16}{2}$	二十
Unverheiratheten Walchow.	7 32	1000	205. = A. Marcus	$\begin{array}{c} 2 - \\ 1 & 16 \\ - & 16 \end{array}$	
167. Herr Abraham Facobson	1 -		208. = Lazarus Mendel Cohnig 209. = J. Saul	$\frac{-8}{-24}$	
170. = U. J. Mannheim 171. = J. S. Jacobson	1 -	二二	Nibnig. 210. Herr H. D. Mayer	4 -	
172. = D. Levy	1 -		211. = Meyer Davidsohn 212. = Hirsch Müller 213. = Hirsch Wolff	2 — 1 — — 32	
174. Bon einzelnen Mitgliedern der ifraelitischen Gemeinde durch			214. Herren Gebrüder Herzfeldt . 215. Herr Abraham Müller	1 — 3 — 1 —	==
Herrn Abolph W. Cohn - Neustadt.	6 —		216. = I. W. Cohn	1 - 1 - 2 -	==
175. Herr H. Weil 176. = Fonas Afcher 177. = Facob Afcher	1 16		Möbel. 219. Herr M. J. Morit	4 —	-/
178. = Levin Rosenthal . 179. = Joseph Magnus senior	$\frac{-32}{1-}$		Stavenhagen. 220. Herr Salomon Isaac & Sohn	5 —	/
180. = Meyer Simon	-24 -32 -32		221. = Hirsch Marbe Sternberg.	2 -	
Narchim. 183. Herr Thierarzt M. Cohn	. 1 —		222. Herr Ifrael Löwenthal	3-1-1-	#=
184.	. 1 -		225. Herr J. Ahronfeldt	1 16	
187. 5. S. Kapfer	$\frac{1}{24}$	-	226. = Marcus Friedländer 227. = Levin Birfes 228. = Moses Aaron	-32 -32 -32	
189. = Schlomann Ww 190. Herr M. Rosenthal 191. = Lilienthal	: 1 16	Tentuck others	229. = Moses Fosphy	$\frac{-16}{-32}$	三一

《中心传》		196			
· 加西二州 (1000)	$\mathfrak{N}^2/_3$ tel.	Gold.	300 (2003)	M²/stel.	Gold.
	25 B	25 B			
231. Herr J. A. Behrend			05C Com 02 00		as B
232. = E. Fosephy	1 32		256. Herr B. Bernhart	— 32	
233. = Meyer Zirndorffer	1		257. = Moses Salomon	4 —	
	1.	= !	258. = Uhron Simon	1 -	
Ochwerin.	\$10°17	* .50MEX	Teterow.		
234. Herr Commissionsrath A. Hin-	种之中		259. Herr Hermann Hirsch	611b 0 1 5	10 -
richsen	5 —		260. Frau Aron Hirsch Ww		10 -
235. Herr S. Jaffe	2 —		261. Herr J. Salinger	1	10
236. = M. J. Ffrael			262. = Moses Samuel	1 -	
237. = D. T. Jonas		D	263. = Ihig Hirsch	1 -	2.00
238. = E. M. Uron	2 -	-	264. = Salomon Behrens	$\frac{1}{2}$	A POST
239. = R. E. Ifrael	2 —		265. Die milbe Stiftung	3 -	
240. Frau Lotterie-Inspectorin Jonas			266. Herr J. J. Samuel	3 -	E . S. CO.
241. = Cammer=Ugentin Mendel	2 —	-	267 & Pathanham		
242. Herr W. E. Frael	2 33		267. = J. Rothenburg	- 24 ·	No. of the last
243. = Doctor E. Marcus .	2 —		268. Die israelitische Gemeinde .	5 —	
244. = I. Lilienthal	.2 -		Wismar.		
245. = S. A. Solmar	2 -		266. Herr Bürgermeister Haupt .	2 32 -	100
246. = R. Daniel	2 -	-	Wittenburg.		
247. = S. Marcus	1 -	- 0323	267. Herr Meyer Udler	2	
248. = Pincus Aron . · .	2 -		268. = Abraham Löwenstein .	4	
249. = Hofzahnarzt Bonheim jui	1. 1 -	- 1	269. = Lion	1	
250. D. Uffur	1	1 200	270. Frau A. Behrend Ww	- 32 -	
251. Benni Hinrichsen	- 32		271. Herr M. Wulffsohn	1	
Teffin.			Maren.		
252. Herr Henmann Levy	3 -	القامم	272. Herr Hermann Hirsch	8 -	
253. = Levy Salomon	2 —	1 12			Chr.
254. = Salomon Cosmann .	$\tilde{2}$ —	*	273. Geschenk vom Hrn. E. Gumpel in	i Hamburg,	
255. = Ifaac Marcus	$\tilde{2}$ –	1	in Folge des allerhöchsten Re	scripts vom	100
The same of the same of the same of the			5. Fanuar d. J.	1	O Rth.

Für Güstrow:

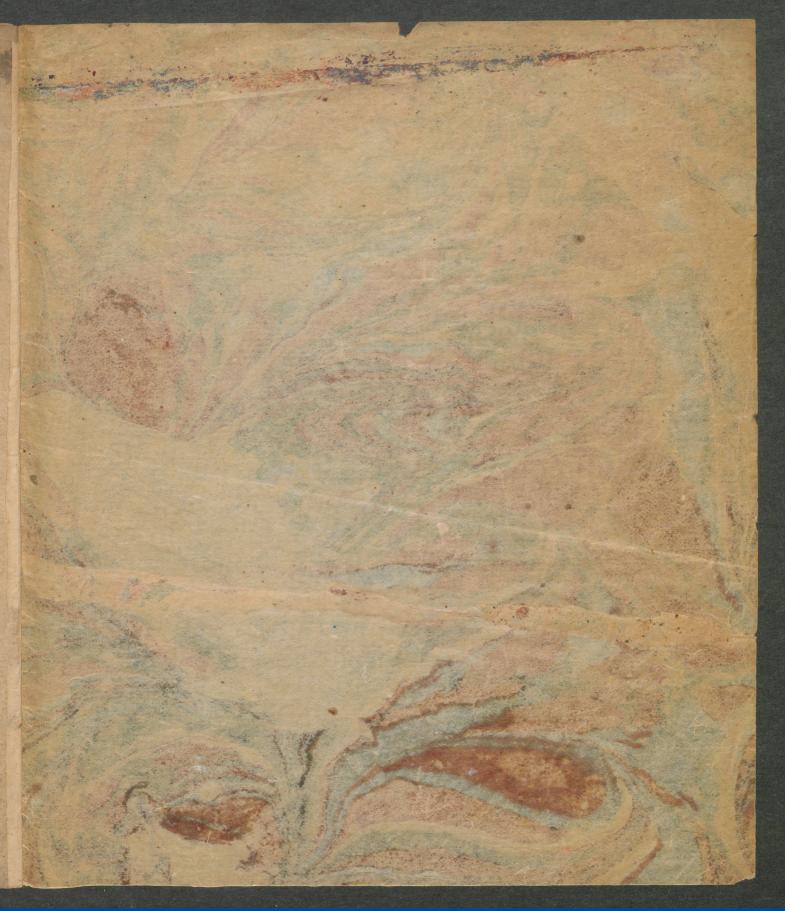
Director: Herr N. Meyer Löser. Inspector: = Löser Cohen. Gensor: = W. Hinrichsen. Suretair: = Emanuel Meyer. Gasser: = Nathanson.

Für Schwerin:

Herr Mt. J. Ifrael. = Solmar. David Using a dation of the control of th Doctor Marcus. 3. Lilienthal.













	N ² / ₃ tel. Gold.	A8 C9 B9	N ² / ₃ tel. Gold.
73. = Amtsprotocollist 74. = Registrator Eng 75. = Postmeister Bro 76. = Prapositus Heyl 77. = Pastor Zander 78. = Amtmaun Livor 79. = Pelzer 80. = Fratscher auf S	chrmann 1 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	+ 0	S. Grunngen 1 16 —— Soffmann 1 16 —— Sof
81. Herren Gebrüber Leb 82. Herren Gebrüber Leb 83. = Kaufmann Hen 84. = Uhrmacher E. E. 85. = A. Arnheim . 86. = Doctor Löwenth Gran 87. Herr Facebhon, Eigen Eüff 88. Herr Moses Hirsch	2 32 ——————————————————————————————————	3	Seymann Engel 10 ——— Doctor Hahn 3——— Doctor Hahn 3——— Seymann Hahn ————————————————————————————————————
89. = N. Meyer Löser 90. = S. Beer 91. = Jonas Meyer 92. = S. Meyer Löse	4 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 Patch Reference numbers on UTT Timage Engineering Scan Reference Chart TEGS Senains. 0 9 3	Eb. Jul. Arnot Martin Fränckel Molph Alexander B. M. Behrend D. Lippert M. J. Goldschmidt L. M. Goldschmidt L. M. Goldschmidt D. Salomon To Menz. S. Marcus L. S. Wolffson To Salomon To Bolffson To Salomon To

